

# Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



---

**Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage der Abgeordneten Frau Bettina Lugk, Herrn Helmut Barthel und Herrn Erik Stohn, SPD-Kreistagsfraktion TF vom 31. Oktober 2018, Nr. 5-3693/18-KT, zur elektronischen Kommunikation**

## Sachverhalt:

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben am 23.07.2014 mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinien 1999/93/EG Begriffsbestimmungen vorgenommen und Vorgaben für beispielsweise die elektronische Identifizierung, die elektronischen Signaturen und Siegel ausgestaltet. (Europäische Union 2014, L 257/73) In einem 77 Punkte umfassenden Katalog werden die Erwägungsgründe für den Erlass der genannten Verordnung dargelegt. Die Gründe 1 und 2 des Kataloges befassen sich mit dem Vertrauen in die technischen Möglichkeiten. „Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung setzt Vertrauen in das Online-Umfeld voraus. Mangelndes Vertrauen führt dazu, dass Verbraucher, Unternehmen und öffentliche Verwaltungen nur zögerlich elektronische Transaktionen durchführen oder neue Dienste einführen bzw. nutzen, vor allem, wenn sie die Befürchtung hegen, dass es an Rechtssicherheit mangelt. (Europäische Union 2014, L 257/73)“. Der Absatz 2 formuliert den Anspruch der Stärkung des Vertrauens, „wodurch die Effektivität öffentlicher und privater Online-Dienstleistungen, des elektronischen Geschäftsverkehrs und des elektronischen Handels in der Union erhöht wird.“ Die Umsetzung ins nationale Recht in der BRD erfolgte beispielsweise im Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) § 3a Elektronische Kommunikation und im Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) § 5 Zustellung durch die Behörden gegen Empfangsbekanntnis; elektronische Zustellung (VwZG) und § 5 a Elektronische Zustellung gegen Abholbestätigung über De-Mail-Dienste (VwZG). In den genannten Normen werden zudem auch die rechtlichen und technischen Voraussetzungen definiert.

Die Anwendung der Möglichkeiten ist in den Kommunen bundesweit sehr unterschiedlich. Als positives Beispiel kann hier die Stadt Leverkusen gesehen werden. Die Stadt bietet den Bürgerinnen und Bürgern die Erreichbarkeit über unverschlüsselte und unsignierte Emails über eine Sammeladresse an und informiert, dass im städtischen Internetangebote weitere Mail-Adressen zu finden sind, die ebenfalls für diese Art der Kommunikation genutzt werden können.

Für die vertrauliche elektronische Kommunikation kann der Nutzer seine Mails mit dem öffentlichen Schlüssel der Stadt Leverkusen verschlüsseln. Das notwendige Zertifikat zur Email-Verschlüsselung wird zum Download angeboten. Die verschlüsselten Mails können an die Mailadresse [poststelle2@stadt.leverkusen.de](mailto:poststelle2@stadt.leverkusen.de) übersandt werden. Die Stadt weist zudem explizit hin, dass „die übrigen, auf unserem Internetangebot veröffentlichten E-Mail-Adressen [...] derzeit leider keine Verschlüsselungen verarbeiten“ können und ausschließlich das „S/MIME“-Verfahren eingesetzt wird. Die genannte Mailadresse ist gleichzeitig auch das DE-Mail-Postfach sowie das Postfach für die Mails mit qualifizierter elektronischer Signatur, wobei nur qualifizierte elektronische Signaturen verwenden werden dürfen, die auf einer Liste der Bundesnetzagentur veröffentlicht sind. (Stadt Leverkusen, 2018 <https://www.leverkusen.de/service/elektronische-kommunikation-neu.php#c1>)

Blickt man nach auf die Internetseite des Landkreises Teltow-Fläming kann man bezüglich der digitalen Angebote in der Kommunikation folgendes lesen:

- a. „Aus Gründen der Datensicherheit nehmen wir derzeit keine Bewerbungen per E-Mail entgegen.“ Stellenausschreibung „Studieren in der Kreisverwaltung“  
[http://www.teltow-flaeming.de/de/aktuelles/personal/stellenausschreibungen/2018.extern/studienplaetze\\_48361.php](http://www.teltow-flaeming.de/de/aktuelles/personal/stellenausschreibungen/2018.extern/studienplaetze_48361.php) (gelesen am 31.10.2018).
- b. Entgegennahme von E-Mails und Dokumenten  
Die genannten E-Mail-Adressen dienen nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Mit diesem Kommunikationsmittel können rechtsverbindliche Erklärungen und Verfahrensanträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen und nur durch ein elektronisches Dokument in Verbindung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur ersetzt werden können, nicht eingereicht werden. Impressum der Seite: <http://www.teltow-flaeming.de/de/impressum.php>

### **Daher fragen wir die Kreisverwaltung:**

1. Wann werden der Empfang und der Versand von Mails mit qualifizierter elektronischer Signatur seitens der Kreisverwaltung den Bürgerinnen und Bürgern angeboten?
2. Welche Hindernisse sind bei der technischen Umsetzung noch zu bewältigen?
3. Sollten die Hindernisse in der entstehenden Kosten liegen:
  - a. Wie hoch sind diese?
  - b. Werden diese in den Haushaltsplan 2019 eingestellt? – Wenn nein, warum nicht?
4. Welche Datensicherheitsgründe führen zur Verweigerung der Annahme von digital übersandten Bewerbungen?

Für die Kreisverwaltung beantwortet der Beigeordnete, Herr Ferdinand die Anfrage wie folgt:

### **Vorbemerkung**

Mit der Übernahme des Vorsitzes des IT-Planungsrates zu Beginn des Jahres 2017 verkündete Frau Staatssekretärin Katrin Lange die Vorbereitungen eines brandenburgischen E-Government-Gesetzes (BbgEGovG) in Anlehnung an das E-Government-Gesetz des Bundes.

Mit der Veröffentlichung und Inkraftsetzung des BbgEGovG am 23. November 2018 ist ein erster Schritt erreicht. Mit der zielgerichteten Umsetzung verschiedener Maßnahmen in der Kreisverwaltung ist bereits begonnen worden. Kritisch für eine erfolgreiche Umsetzung verschiedener Maßnahmen sind die noch zu erlassenden Rechtsverordnungen durch die Landesregierung.

In Zusammenhang mit der Umsetzung aus dem Onlinezugangsgesetz wurden die ersten Hürden genommen.

### **Zu 1)**

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 BbgEGovG besteht die Forderung der Eröffnung des digitalen Zuganges zur Verwaltung und damit die Möglichkeit für den Empfang von Nachrichten / E-Mails mit qualifizierter, elektronischer Signatur zum 1. Juli 2019. Hierzu erfolgt derzeit die organisatorische Ausarbeitung zur Umsetzung

Nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BbgEGovG ist „die Übermittlung elektronischer Dokumente durch die Behörden zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet“. Für die technische und organisatorische Ausgestaltung und Inbetriebnahme zum Versand hat der Gesetzgeber den 1. November 2020 vorgegeben.

Zu weiteren Ausgestaltung bedarf es einer Rechtsverordnung durch die Landesregierung, die jedoch noch aussteht. Erst dann kann mit der organisatorischen und im Anschluss technischen Umsetzung begonnen werden.

### **Zu 2)**

Informationstechnisch stehen der Leistungserbringung - soweit aktuell erkennbar – keine Hindernisse im Weg.

### **Zu 3)**

- a) Zu den Kosten können aufgrund der fehlenden Rahmenbedingungen, welche mit der Rechtsverordnung aufgelöst werden, derzeit noch keine konkreten Aussagen getroffen werden.
- b) Für das Haushaltsjahr 2019 wurden zur technischen Umsetzung daher keine Kosten aufgenommen. Ohne die spezifischen Rechtsverordnungen durch die Landesregierung sind die Rahmenbedingungen nicht abschätzbar.

### **Zu 4)**

Mit Einführung der DSGVO im Mai 2018 galt es im Sachgebiet Personal über den korrekten und sicheren Umgang mit elektronischen Bewerbungen zu entscheiden.

Aufgrund des zeitlich akuten Handlungsdrucks wurde daher entschieden, keine elektronischen Bewerbungen anzunehmen, da der Landkreis Teltow-Fläming bzw. das Sachgebiet Personal über kein gesichertes elektronisches Postfach verfügen. Um dem Datenschutz der Bewerbenden Rechnung zu tragen, entschied man sich für den traditionellen Weg der Einreichung von Bewerbungsunterlagen bis zur Einführung des o. g. elektronischen Postfaches.

Wehlan